



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
162. Jahrgang
Köln, 1. Mai 2022

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz	
Nr. 68	Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 88
Nr. 69	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022 89
Dokumente des Erzbischofs	
Nr. 70	Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln gegenüber anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln 89
Nr. 71	Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln 91
Nr. 72	Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO) 92
Nr. 73	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 97
Nr. 74	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) – Neufassung der Geschäftsordnung. 100
Nr. 75	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 106
Bekanntmachungen des Generalvikars	
Nr. 76	Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022 107
Nr. 77	Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. 108
Nr. 78	Mitglieder des Beraterstabs des Erzbischofs zu Fragen im Bereich des sexuellen Missbrauchs 108
Nr. 79	Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) 108
Nr. 80	Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln, die durch das Unwetter Bernd im Juli 2021 geschädigt wurden – Sonderfinanzierungsrichtlinie Bau vom 06.08.2021 112
Nr. 81	Unwetterschäden durch das Unwetter Bernd im Juli 2021: Schadensbeseitigung an kirchen-gemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln – Ausführungsbestimmungen vom 06.08.2021. 113
Nr. 82	Erwachsenenfirmung 2022 113
Nr. 83	Betriebsausflug des Generalvikariates 2022 113
Personalia	
Nr. 84	Personalchronik. 113
Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich	
Nr. 85	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 116

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 68 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

**Nr. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Pfungstaktion Renovabis 2022**

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfungstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renova-

bis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfungstsonntag.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfungstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 70 Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln gegenüber anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, caritative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des

öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind, sowie zur Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtes zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen, ergeht nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln folgende gesetzliche Regelung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Erzbistum Köln, den Erzbischöflichen Stuhl, das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche Köln, das Priesterseminar, die Kirchengemeinden, die Kirchen-

gemeindeverbände, die Gemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere die Fabrikfonds, Stellenfonds und Stiftungsfonds und sonstige Vermögenskörperschaften im Erzbistum Köln. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Erzbistum Köln ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind.

§ 2 Vorbehaltene Leistungen

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechtes selber erbracht werden. So kann insbesondere das Erzbistum selbst für den Erzbischöflichen Stuhl, das Metropolitenkapitel der Hohen Domkirche Köln, das Priesterseminar, seine Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen, sowie auch Kirchengemeinden gegenüber anderen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden, als auch die Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände für die Kirchengemeinden in deren Zuständigkeitsbereich oder das Erzbistum, den Erzbischöflichen Stuhl und das Domkapitel.

(2) Vorbehaltene Leistungen im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Alle der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere die, die sich aufgrund des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Rendanturordnung, der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung und der Zuweisungsordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln in seinen jeweils gültigen Fassungen ergeben,
- b) allgemeine und besonderen Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben, insbesondere:
 - Aufgaben des Personalwesens, der Personalabrechnung und Beratung
 - Finanzbuchhaltung
 - Betriebliches Eingliederungsmanagement
 - Versicherungswesen
 - Liegenschaftsverwaltung
 - Begleitung von Bau-/Investitionsmaßnahmen
- c) die Verwaltung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Friedhöfen, katholischen öffentliche Büchereien und Pfarrheimen,
- d) die Verwaltung und den Betrieb von Jugendeinrichtungen und Schulen,
- e) die Verwaltung des Vermögens kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kirchengemeinden,
- f) Liegenschaftsverwaltung,
- g) Organisatorische Betreuung kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtes,

- h) die Führung von Archiven und Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen oder Depositarien,
- i) die Vertretung der allgemeinpolitischen kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros,
- j) Kursangebote, Fortbildungen, Seminare, Veranstaltungen für Dienstnehmer der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben
- k) Aus- und Fortbildung im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirchen von Haupt- und ehrenamtlich Tätigen (inkl. Kost und Logis), soweit dies nicht der vorgenannten Bestimmung unterfällt, insbesondere in den Bereichen der Verkündigung und Seelsorge, der Liturgie, der Gemeinschaft, der Prävention und Jugendarbeit und dem Dienst am Nächsten,
- l) Aus- und Fortbildung von Personal zum Zwecke des geistigen Beistandes im Sinne von § 4 Nr. 27 UStG insbesondere von Geistlichen, Seelsorgern, Kirchenmusikern und Küstern (inkl. Kost und Logis),
- m) Personalwesen und -gestaltungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind im nordrhein-westfälischen Teils des Erzbistums Köln die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechtes selbst zu erbringen, sondern zwingend von der angegebenen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für die Besoldung und Lohnabrechnung der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen kirchlichen juristischen Personen im nordrhein-westfälischen Teil durch das Erzbistum Köln.

(4) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, Verordnung oder Satzung ergeben.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung, auch in Form von Umlagen, verlangen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt auf kirchenrechtlicher Rechtsgrundlage.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Köln, den 19. April 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 71 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher
juristischer Personen des öffentlichen Rechts
im Erzbistum Köln**

**Erster Teil
Allgemeine Regelungen**

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, caritative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Erzbistum Köln, den Erzbischöflichen Stuhl, das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche Köln, das Priesterseminar, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Gemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere die Fabrikfonds, Stellenfonds und Stiftungsfonds im Erzbistum Köln.

Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) der Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen oder landesrechtlichen Vermögensverwaltungsrechts,
- b) der Gemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen oder landesrechtlichen Vermögensverwaltungsrechts,
- c) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
- d) Arbeitsgemeinschaften,
- e) vorbehaltene und angeordnete Leistungen.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Der Kirchengemeindeverband und der Gemeindeverband

§ 3 Kirchengemeindeverband und Gemeindeverband

Für den Kirchengemeindeverband und den Gemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise gelten die Regelungen nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Der Kirchengemeindeverband und der Gemeindeverband können von ihren Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Der Kirchengemeindeverband und der Gemeindeverband können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan des Kirchengemeindeverbands bzw. Gemeindeverbands für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Dritter Teil

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 5 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem ersten und zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind, dass

- a) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- b) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- c) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

§ 6 Inhalt

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmen öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Vierter Teil Arbeitsgemeinschaften

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen, sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und der pastoralen Zwecke gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Fünfter Teil Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

§ 9 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

Sechster Teil Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 10 Formen der Zusammenarbeit

(1) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes

können auch mit anderen (Erz-)Bistümern oder kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer (Erz-)Bistümer sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anderer Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Siebter Teil Schlussbestimmung

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Köln, den 19. April 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 72 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Erzbischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes, einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und

¹ Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150

Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Präventionsordnung gilt für

- a. die Erzdiözese,
- b. die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c. die Verbände von Kirchengemeinden,
- d. den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.

(2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

§ 2 Begriffe

(1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugend-

lichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.

(2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:

- a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- b. Ordensangehörige,
- c. Arbeitnehmer/-innen,
- d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten/-innen,
- f. Leiharbeiter/-innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte.

(3) Für ehrenamtlich tätige Personen, inklusive Mandatsträger/-innen im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.

(4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL².

(7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

(8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.

(9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB. Diesen Personen

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae „Vos estis lux mundi“ (Vel) vom 7. Mai 2019.

gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

(1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die/Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

(2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.

(3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.

(4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

§ 4 Personalauswahl und -entwicklung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundessteuergesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

(2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

- a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt,
- b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs
- c. Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

(4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

(5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Verhaltenskodex

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- c. Angemessenheit von Körperkontakten,
- d. Beachtung der Intimsphäre,
- e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen),

- f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- g. Disziplinierungsmaßnahmen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

§ 7 Beschwerdewege

(1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.

(2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

(3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.

(5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

(6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

§ 8 Qualitätsmanagement

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

(2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

(3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.

(4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalles bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

(5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

§ 9 Präventionsschulungen

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.

(2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.

(3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.

(4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.

(5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basiserschulung teilnehmen.

(6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

(7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.

(8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.

(9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:

- a. angemessene Nähe und Distanz,
- b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- d. Psychodynamiken Betroffener,
- e. Strategien von Tätern/Täterinnen,
- f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

III. Strukturelle Maßnahmen

§ 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r

(1) Der Erzbischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte/n. Sie/Er berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

(2) Der Erzbischof kann zusammen mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

(3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

(4) Die/Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

(5) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einbindung von Betroffenen,
- b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,

- c. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4),
- e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5),
- f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“,
- g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,
- h. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- l. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen,
- m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- n. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Präventionsfachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.

(2) Die Person kann ein/e Mitarbeitende/r oder ehrenamtlich Tätige/r sein; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

(3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

(4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

(5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.

(6) Die Präventionsfachkräfte werden von der/dem Präventionsbeauftragte/n, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

- (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
- ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
 - kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
 - trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
 - ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese.

(8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-referenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 13 Schulungsreferent/-in

(1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und –referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.

(2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n.

(3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.

(4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten/-innen und Multiplikator/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§ 14 Datenschutz

(1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der

Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

IV. Rechtsfolgen

§ 15 Förderungsfähigkeit

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Präventionsordnung vom 14. April 2014 (Amtsblatt 2014, Nr. 94) und die Ausführungsbestimmungen vom 14. April 2014 (Amtsblatt 2014, Nr.96) außer Kraft.

Köln, 29. März 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 73 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 23. März 2022 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 28. Dezember 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 19, S. 33), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2022

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		36,57	40,53	44,29	46,79	47,38
15	29,59	31,60	33,84	36,91	40,06	42,13
14	26,79	28,61	30,99	33,63	36,58	38,69
13	24,69	26,69	28,96	31,43	34,34	35,91
12	22,13	24,43	27,11	30,09	33,59	35,25
11	21,36	23,47	25,46	27,61	30,56	32,22
10	20,59	22,25	24,13	26,17	28,45	29,19
9c	19,99	21,47	23,08	24,81	26,67	28,00
9b	18,76	20,14	21,01	23,58	25,11	26,87
9a	18,10	19,29	20,45	23,04	23,62	25,11
8	17,16	18,31	19,10	19,90	20,75	21,16
7	16,12	17,44	18,23	19,02	19,77	20,18
6	15,83	16,91	17,67	18,43	19,17	19,55
5	15,19	16,25	16,96	17,71	18,42	18,78
4	14,49	15,55	16,45	17,01	17,56	17,89
3	14,26	15,41	15,69	16,33	16,81	17,25
2	13,22	14,38	14,67	15,07	15,95	16,88
1		11,89	12,08	12,33	12,56	13,15

b) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig ab 1. April 2022

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags** 13 – 21 Uhr
		EG 1 – 9b	EG 9c – 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15Ü	40,53		6,08	8,11	10,13	54,72	14,19	14,19	8,11
15	33,84		5,08	6,77	8,46	45,68	11,84	11,84	6,77
14	30,99		4,65	6,20	7,75	41,84	10,85	10,85	6,20
13	28,96		4,34	5,79	7,24	39,10	10,14	10,14	5,79
12	27,11		4,07	5,42	6,78	36,60	9,49	9,49	5,42
11	25,46		3,82	5,09	6,37	34,37	8,91	8,91	5,09
10	24,13		3,62	4,83	6,03	32,58	8,45	8,45	4,83
9c	23,08		3,46	4,62	5,77	31,16	8,08	8,08	4,62
9b	21,01	6,30		4,20	5,25	28,36	7,35	7,35	4,20
9a	20,45	6,14		4,09	5,11	27,61	7,16	7,16	4,09
8	19,10	5,73		3,82	4,78	25,79	6,69	6,69	3,82
7	18,23	5,47		3,65	4,56	24,61	6,38	6,38	3,65
6	17,67	5,30		3,53	4,42	23,85	6,18	6,18	3,53
5	16,96	5,09		3,39	4,24	22,90	5,94	5,94	3,39
4	16,45	4,94		3,29	4,11	22,21	5,76	5,76	3,29
3	15,69	4,71		3,14	3,92	21,18	5,49	5,49	3,14
2	14,67	4,40		2,93	3,67	19,80	5,13	5,13	2,93
1	12,08	3,62		2,42	3,02	16,31	4,23	4,23	2,42

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt."

c) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2022

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		42,65	46,61	50,37	50,37	50,37
15	34,67	36,68	38,92	41,99	41,99	41,99
14	31,44	33,26	35,64	38,28	38,28	38,28
13	29,03	31,03	33,30	35,77	35,77	35,77
12	26,20	28,50	31,18	34,16	34,16	34,16
11	25,18	27,29	29,28	31,43	31,43	31,43
10	24,21	25,87	27,75	29,79	29,79	29,79
9c	23,45	24,93	26,54	28,27	28,27	28,27
9b	25,06	26,44	27,31	29,88	29,88	29,88
9a	24,24	25,43	26,59	29,18	29,18	29,18
8	22,89	24,04	24,83	25,63	25,63	25,63
7	21,59	22,91	23,70	24,49	24,49	24,49
6	21,13	22,21	22,97	23,73	23,73	23,73
5	20,28	21,34	22,05	22,80	22,80	22,80
4	19,43	20,49	21,39	21,95	21,95	21,95
3	18,97	20,12	20,40	21,04	21,04	21,04
2	17,62	18,78	19,07	19,47	19,47	19,47
1		15,51	15,70	15,95	15,95	15,95

2. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2022

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,74	24,38	27,52	29,88	33,42	35,58
S 17	21,80	23,39	25,95	27,52	30,67	32,51
S 16Ü			25,52	28,31	30,04	
S 16	21,33	22,88	24,61	26,74	29,09	30,51
S 15	20,53	22,02	23,59	25,40	28,31	29,57
S 14	20,32	21,79	23,54	25,32	27,28	28,66
S 13Ü	20,14	21,57	23,53	25,10	27,07	28,05
S 13	19,82	21,25	23,20	24,77	26,74	27,72
S 12	19,77	21,19	23,06	24,71	26,75	27,62
S 11b	19,49	20,89	21,88	24,40	26,36	27,54

S 11a	19,12	20,50	21,48	23,98	25,95	27,13
S 10	17,80	19,60	20,51	23,21	25,41	27,22
S 9	17,67	18,94	20,42	22,60	24,65	26,22
S 8b	17,67	18,94	20,42	22,60	24,65	26,22
S 8a	17,29	18,53	19,82	21,03	22,22	23,47
S 7	16,84	18,05	19,26	20,46	21,36	22,72
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	16,10	17,26	18,31	19,03	19,71	20,76
S 3	15,17	16,26	17,27	18,20	18,63	19,13
S 2	14,02	14,69	15,18	15,72	16,32	16,92

b) Anhang 5 erhält folgende Fassung:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO (Zeitzuschläge)

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig ab 1. April 2022

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags** 13 – 21 Uhr
		S 2 – S 13 30%	S 14 – S 18 15%			ohne FA*	mit FA*		
S 18	27,52		4,13	5,50	6,88	37,15	9,63	9,63	5,50
S 17	25,95		3,89	5,19	6,49	35,03	9,08	9,08	5,19
S 16Ü	25,52		3,83	5,10	6,38	34,45	8,93	8,93	5,10
S 16	24,61		3,69	4,92	6,15	33,22	8,61	8,61	4,92
S 15	23,59		3,54	4,72	5,90	31,85	8,26	8,26	4,72
S 14	23,54		3,53	4,71	5,89	31,78	8,24	8,24	4,71
S 13Ü	23,53	7,06		4,71	5,88	31,77	8,24	8,24	4,71
S 13	23,20	6,96		4,64	5,80	31,32	8,12	8,12	4,64
S 12	23,06	6,92		4,61	5,77	31,13	8,07	8,07	4,61
S 11b	21,88	6,56		4,38	5,47	29,54	7,66	7,66	4,38
S 11a	21,48	6,44		4,30	5,37	29,00	7,52	7,52	4,30
S 10	20,51	6,15		4,10	5,13	27,69	7,18	7,18	4,10
S 9	20,42	6,13		4,08	5,11	27,57	7,15	7,15	4,08
S 8b	20,42	6,13		4,08	5,11	27,57	7,15	7,15	4,08
S 8a	19,82	5,95		3,96	4,96	26,76	6,94	6,94	3,96
S 7	19,26	5,78		3,85	4,82	26,00	6,74	6,74	3,85
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	18,31	5,49		3,66	4,58	24,72	6,41	6,41	3,66
S 3	17,27	5,18		3,45	4,32	23,31	6,04	6,04	3,45
S 2	15,18	4,55		3,04	3,80	20,49	5,31	5,31	3,04

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt."

c) Anhang 6 erhält folgende Fassung:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2022

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	27,87	28,51	31,65	34,01	34,01	34,01
S 17	25,69	27,28	29,84	31,41	31,41	31,41
S 16Ü			29,35	32,14	32,14	
S 16	25,02	26,57	28,30	30,43	30,43	30,43
S 15	24,07	25,56	27,13	28,94	28,94	28,94
S 14	23,85	25,32	27,07	28,85	28,85	28,85
S 13Ü	27,20	28,63	30,59	32,16	32,16	32,16
S 13	26,78	28,21	30,16	31,73	31,73	31,73
S 12	26,69	28,11	29,98	31,63	31,63	31,63
S 11b	26,05	27,45	28,44	30,96	30,96	30,96
S 11a	25,56	26,94	27,92	30,42	30,42	30,42
S 10	23,95	25,75	26,66	29,36	29,36	29,36
S 9	23,80	25,07	26,55	28,73	28,73	28,73
S 8b	23,80	25,07	26,55	28,73	28,73	28,73
S 8a	23,24	24,48	25,77	26,98	26,98	26,98
S 7	22,62	23,83	25,04	26,24	26,24	26,24
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	21,59	22,75	23,80	24,52	24,52	24,52
S 3	20,35	21,44	22,45	23,38	23,38	23,38
S 2	18,57	19,24	19,73	20,27	20,27	20,27

3. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.“ werden durch die Worte „Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (vormals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.)“ ersetzt.

bb) Der zweite Spiegelstrich wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„– Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 1 des Gehalts- und Honorararifvertrags Tageszeitungen 2022 vom 22. Februar 2022 in der ab dem 22. Februar 2022 gültigen Fassung“

b) § 4 erhält einen Absatz 4 folgenden Wortlauts:

„(4) Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht unter § 3 fallen, erhalten zum 31. März 2022 für die zusätzlichen Belastungen durch die Coronakrise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes eine Corona-Beihilfe in Höhe von 500 Euro. Für Auszubildende beträgt die Corona-Beihilfe ebenfalls 500 Euro. Der Anspruch besteht für die Mitarbeiter und Auszubildenden, die am 1. März 2022 in einem Arbeits- bzw. Auszubildendenverhältnis gestanden haben, das weder personen- noch verhaltensbedingt gekündigt worden ist. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Corona-Beihilfe, die sich

nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit im Monat März 2022 bemisst.“

c) § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (vormals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.) und dem Deutschen Journalistenverband e.V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 Abs. 1 des Gehalts- und Honorararifvertrags Tageszeitungen 2022 vom 22. Februar 2022 in der ab dem 22. Februar 2022 gültigen Fassung Anwendung.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten am 1. April 2022 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Köln, 5. April 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 74 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) – Neufassung der Geschäftsordnung

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 25. März 2022 die Geschäftsordnung der Dombau-KODA (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 107, S.116 ff.) wie folgt neu gefasst:

„Geschäftsordnung für die Dombau-KODA

Präambel

In der Kölner Dombauhütte arbeiten hoch qualifizierte und besonders spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unterschiedlichsten Berufen daran, das zum Welterbe gehörende Gotteshaus in der Gegenwart und für die Nachwelt zu erhalten. Auch das Bauhüttenwesen – und somit auch die Kölner Dombauhütte – wurde von der UNESCO in das Register Guter Praxisbeispiele des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen. Als kirchliche Einrichtung ist die Dombauhütte in dieser Form einzigartig; andere Dom- oder Münsterbauhütten sind unvergleichlich kleiner und befinden sich in unterschiedlicher, z. T. nichtkirchlicher Trägerschaft. Mit Rücksicht auf diese besonderen Voraussetzungen und gleichzeitig in Erfüllung des Beteiligungsrechts und -wunsches der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die Kölner Dombauhütte.

§ 2 Kommission

(1) Für den gemäß § 1a Abs. 2 MAVO zusammengefassten Bereich der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln wird eine eigene „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Dombau-KODA) im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Grundordnung gebildet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Dombau-KODA ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Dombau-KODA nicht eingreifen.

(2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Dombau-KODA bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigen.

(4) Der Dienst in der Kirche verpflichtet diejenigen, die den Dienstgeber vertreten und diejenigen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Ihnen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben und, soweit notwendig, Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zusammensetzung

Der Dombau-KODA gehören als Mitglieder jeweils drei Personen an, die den Dienstgeber vertreten und drei, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dombauhütte vertreten.

§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

(1) Das Metropolitenkapitel beruft auf Vorschlag des Dompropstes diejenigen, die den Dienstgeber für eine Amtsperiode vertreten. Es kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können den Dienstgeber vertreten, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Wird neben den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiter-

seite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertreter/-innen nach Absatz 2a entsandt, erhöht das Metropolitenkapitel der Hohen Domkirche zu Köln die Sitze der Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Personen, die den Dienstgeber vertreten.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterschaft werden von den Wahlberechtigten aus deren Reihen für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Bereichen der Dombauhütte gewählt werden.

(2a) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5a.

(3) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Abs. 4 Unterabs. 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind Personen, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

Nicht wählbar sind Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.

(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeitenden im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wahlberechtigt und nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Personen im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuungskraft nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehr als einem kirchlichen Arbeitsverhältnis sind nur einmal wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.

(5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 5a Entsendungsgrundsätze

(1) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(2) Berechtig zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

(3) Benennt nur eine Gewerkschaft einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Kommission, fällt der Sitz nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

(4) Benennen mehrere Gewerkschaften für die Kommission Personen, die sie vertreten sollen, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Personen zur Vertretung.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die mit dem Kommissionsvorsitz betraute Person über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung der mit dem Vorsitz der Kommission betrauten Person ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied. Verzichtet die Gewerkschaft auf die Entsendung eines neuen Mitglieds, findet Absatz 7 Anwendung. Ist keine andere Gewerkschaft in der Kommission vertreten, findet § 7 Absatz 6 Satz 2 sinngemäße Anwendung.

(7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtsperiode die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die mit dem Kommissionsvorsitz betraute Person, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des oder der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

(9) Das Nähere kann in einer Entsendeordnung geregelt werden.

§ 6 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) Die Gesamtheit der Kommissionsmitglieder wählt geheim eine Person, die dadurch mit dem Vorsitz und eine andere, die dadurch mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut wird. Der

Vorsitz obliegt dabei einmal jemandem aus der Reihe der mit der Vertretung des Dienstgebers betrauten Personen und das andere Mal jemandem aus der Reihe der mit der Vertretung der Mitarbeiterschaft betrauten Personen, der stellvertretende Vorsitz dann jemandem der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretend vorsitzenden Person leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet die mit dem Vorsitz oder die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(3) Bei Entscheidungen, die einvernehmlich zwischen der mit dem Vorsitz und der mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Person zu treffen sind, kann bei Verhinderung einer der Beiden das Einvernehmen ersatzweise durch die Gesamtheit der übrigen Mitglieder der jeweils anderen Seite der Kommission hergestellt werden. Es sei denn die Geschäftsordnung sieht ausdrücklich eine andere Regelung vor.

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die der Kommission vorsitzende Person im Einvernehmen mit der der Kommission stellvertretend vorsitzenden Person,
2. Niederlegung des Amtes, die der vorsitzenden Person gegenüber schriftlich zu erklären ist. Legt die der Kommission vorsitzende Person selber das Amt nieder, muss sie die Erklärung schriftlich der Stellvertretung vorlegen.
3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst,
4. Ausscheiden aus dem Metropolitankapitel oder aus dem Dienst des Metropolitankapitels, falls das Mitglied am Tag seiner Berufung dem Metropolitankapitel angehörte oder in dessen Dienst stand,
5. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.

(2) Scheidet eine den Dienstgeber vertretende Person vorzeitig aus, so beruft das Metropolitankapitel für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

(3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied im Einvernehmen mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass die vorsitzende Person im Einvernehmen mit der stellvertretend vorsitzenden Person die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission

entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Mitarbeitervertreter oder eine gewählte Mitarbeitervertreterin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine den Dienstgeber vertretende Person, benennt das Metropolitankapitel für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter oder eine entsandte Mitarbeitervertreterin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um ein von den Mitarbeitenden gewähltes Mitglied, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine vom Dienstgeber mit seiner Vertretung betrauten Person, benennt das Domkapitel für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. Handelt es sich um ein von einer Gewerkschaft entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn die Kündigung wirksam ist, spätestens, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung feststellt. Zwischen Kündigungstermin und Kündigungswirksamkeit ruht die Mitgliedschaft in der Kommission. Die Besetzung der Kommission wird für diese Zeit analog zu § 7 (3) geregelt.

(6) Scheidet ein Mitarbeitervertreter oder eine Mitarbeitervertreterin vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 8 Unterkommission

– entfällt –

§ 9 Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder der Kommission, die nicht dem Metropolitankapitel angehören oder in dessen Dienstverhältnis stehen, führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Alle Mitglieder der Kommission sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(4) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach rechtlichen Grundsätzen für Beamtinnen und Beamten hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen

Unfall, der im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(5) Für Näheres gilt die Rechtsstellungs- und Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Rechtsstellungs- und Kostenordnung vorgehen.

§ 10 Freistellung

(1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Rückbindung ist mit der jeweiligen Seite abzustimmen. Die beabsichtigte Teilnahme an Sitzungen und Zusammenkünften teilt das Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Dienstgeber mit. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

§ 11 Schulung

(1) Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

(2) Die Kosten werden nach Maßgabe von § 16 Anlage 15 KAVO oder gemäß anderen arbeitsvertraglichen Regelungen zur Reisekostenerstattung durch den Dienstgeber erstattet.

§ 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission, das im Dienstverhältnis des Metropolitankapitels steht, kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 13 Beratung

Der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang jeweils eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Die zur Beratung Herangezogenen sind nicht Mitglieder der Kommission, haben aber das Recht, beratend an den Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Sitzungen und Antragstellung

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder in Textform und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die mit dem Kommissionsvorsitz, bei Verhinderung die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Sie entscheidet im Einvernehmen mit ihrer Stellvertretung auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der vorsitzenden Person in Textform nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darunter muss mindestens die Person sein, die mit dem Vorsitz oder die Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist.

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall können Sitzungen mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls, das Format (digital/hybrid) und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet die vorsitzende Person im Einvernehmen mit der stellvertretend vorsitzenden Person. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.

§ 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

(1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die vorsitzende Person entscheidet im Einvernehmen mit der stellvertretend vorsitzenden Person über die Einleitung dieses Verfahrens.

(3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung dem Erzbischof übermittelt.

(4) Sieht sich der Erzbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrecht-

liche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Erzbischöflichen Generalvikariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.

(5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Erzbischof in Kraft zu setzen und ein Hinweis darauf im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

(6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Erzbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Erzbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus sechs Personen zusammen – aus je einem oder einer Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie vier Beisitzer/-innen gemäß § 18 Abs. 2. Von den Beisitzer/-innen gehört auf jeder Seite eine/r der Kommission an; die weiteren Beisitzer/-innen dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.

(4) Jeder Beisitzer und jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung.

§ 17 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

(2) Die Beisitzer/-innen und ihre Stellvertretungen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

§ 18 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stim-

men. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen je eine Person, die dadurch mit dem Vorsitz betraut wird. Wählt eine Seite niemanden, gibt es nur eine dem Vermittlungsausschuss vorsitzende Person.

(2) Jeweils zwei Beisitzer/-innen und ihre Stellvertretungen werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzenden und ihrer Stellvertretenden entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die jeweils andere vorsitzende Person festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die mit dem Vorsitz betraute Person diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Die mit dem leitenden Vorsitz betraute Person kann im Benehmen mit der weiteren vorsitzenden Person Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

(3) Scheidet die mit dem leitenden Vorsitz betraute Person während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, übt die andere leitende Person den Vorsitz aus. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet eine/-r der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine/-r der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt,

wenn die vorsitzende Person im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

(4) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden.

(5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 eine Person für den leitenden Vorsitz zu bestimmen.

(6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(7) Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall können Sitzungen mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls, das Format (digital/hybrid) und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet die vorsitzende Person im Einvernehmen mit der Stellvertretung. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.

§ 21 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Erzbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Die mit dem leitenden Vorsitz betraute Person des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Erzbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung wird mit einem Vermittlungsspruch oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können. Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden.

§ 21a Schlichtungsverfahren

(1) Für die Fälle, dass

a) das Vermittlungsverfahren mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können (§ 20 Abs. 4 S. 1 Alt. 2),

oder

- b) das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können (§ 21 Abs. 3 S.1 Alt. 2),

wählt die Kommission zu Beginn der Amtsperiode eine Schlichtungsperson für die laufende Amtsperiode. Die Schlichtungsperson wird von der Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder geheim gewählt. § 14 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt die Wahl der Schlichtungsperson nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Amtsperiode zustande, informiert das mit dem Vorsitz der Kommission beauftragte Mitglied unverzüglich die dem Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 KAGO vorsitzende Person, das seinen Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat Köln hat. Diese benennt eine Schlichtungsperson.

(2) Für die Schlichtungsperson gelten die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 entsprechend. Die Schlichtungsperson darf keiner Kommission im Sinne von Artikel 7 Grundordnung angehören.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a) informiert die mit dem leitenden Vorsitz beauftragte Person des Vermittlungsausschusses die Schlichtungsperson und übersendet ihr unverzüglich die Unterlagen aus dem Vermittlungsverfahren. Diese muss der Kommission innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag vorlegen.

(4) Stimmt die Kommission dem Schlichtungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich die Schlichtungsperson erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Die Schlichtungsperson muss innerhalb von sechs Wochen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Die Schlichtungsperson setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der dem Erzbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(5) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) informiert die mit dem leitenden Vorsitz des Vermittlungsausschusses beauftragte Person die Schlichtungsperson und übersendet ihr unverzüglich die Unterlagen aus dem Verfahren zur ersetzenden Entscheidung. Die Schlichtungsperson muss innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Erzbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Die Schlichtungsperson setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der dem Erzbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 22 Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät die vorsitzende Person bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23 Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24 Kosten

(1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung beider Seiten stellt der Dienstgeber im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Reisekostenvergütung wird auf der Grundlage der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 KAVO) gewährt. Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütung erfolgt durch die Reisekostenstelle gegen Nachweis. Die Reisekosten für die entsandten Vertreterinnen und Vertreter trägt die Gewerkschaft.

(2) Der Dienstgeber trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11. Für die Teilnahme der entsandten Vertreterinnen und Vertreter an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11 erfolgt keine Kostenübernahme.

(3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Dienstgebers, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird auf Antrag Verdienstausschlag vom Domkapitel erstattet.

(4) Den vorsitzführenden Personen des Vermittlungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.“

Die Geschäftsordnung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

II) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Köln, 12. April 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 75 **Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 25. März 2022 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 14. September 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 127, S. 165 f.) und die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 15. April 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 72, S. 84), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 12. April 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 76 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

Köln, 25. April 2022

„Dem glaub‘ ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spenden-tüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen. www.renovabis.de/material/material-herunterladen

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den

Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. www.renovabis.de/pfingstnovene

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter www.renovabis.de/gottesdienst

Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Nr. 77 Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Köln, 6. April 2022

Der Erzbischof hat zum 01.04.2022 Frau Tatjana Siepe gemäß Nr. 4 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 06. Dezember 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 2, S. 5ff.) zur beauftragten Ansprechperson für Betroffene ernannt.

Damit sind folgende Ansprechpersonen (in alphabetischer Reihenfolge) für das Erzbistum Köln benannt:

- Herr Peter Binot
Kriminalhauptkommissar a.D.,
Psychologischer Berater & Coach
Telefon: 0172 290 1534
E-Mail: Peter.Binot@Erzbistum-Koeln.de
- Frau Tatjana Siepe
M.Sc. Psychologin
Telefon: 0172 290 1248
E-Mail: Tatjana.Siepe@Erzbistum-Koeln.de

Nr. 78 Mitglieder des Beraterstabs des Erzbischofs zu Fragen im Bereich des sexuellen Missbrauchs

Köln, 6. April 2022

Funktion des Beraterstabs

Der Beraterstab berät den Erzbischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen.

Der Beraterstab setzt sich aus externen Experten aus den verschiedenen Fachbereichen, wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, zusammen.

Mitglieder des Beraterstabs

Zwei Sitze im Beraterstab werden durch Betroffene von sexuellem Missbrauch bekleidet, welche nach eigenem Wunsch anonym bleiben möchten. Die weiteren Sitze sind wie folgt besetzt (alphabetische Reihenfolge):

- Herr Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D.,
Psychologischer Berater und Coach
- Frau Katja Birkner, Präventionsbeauftragte
- Herr Wilhelm Anton Darscheid, Leitender Pfarrer
- Herr Dr. Klaus Elsner, Dipl.-Psychologe PP,
Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs,
Praxisgemeinschaft Rechtspsychologie
- Herr Andreas Hamerski, Leiter der Familienberatung
und des Schulpsychologischen Dienstes der Stadt Köln
- Frau Stefanie Hermanns, Ansprechpartnerin für
Verfahrens- und Rechtsfragen in Interventionsfällen
für die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes
- Generalvikar Msgr. Dr. Markus Hofmann

- Frau Malwine Raeder, Interventionsbeauftragte
- Frau Erika Nagel, Ermittlungsrichterin a.D.
- Frau Katharina Neubauer, Stellvertretende
Interventionsbeauftragte
- Frau Tatjana Siepe, M.Sc. Psychologin
- Herr Rechtsanwalt Christian Steinkrüger,
Rechtsanwaltskanzlei Steinkrüger Stingl & Partner
- Frau Dr. med. Gudrun Strauer, Fachärztin für
Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Nr. 79 Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL)

Köln, 16. März 2022

I. Präambel

Die Kirchengemeinden des Erzbistums Köln benötigen für ihre seelsorgerischen und caritativen Aufgaben finanzielle Mittel, die neben der Kirchensteuer insbesondere in Vermögenserträgen bestehen. Das Vermögen der Kirchengemeinde hat somit eine dienende Funktion und ist nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten und einzusetzen.

Bei der Anlage von Kapitalvermögen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

II. Grundsätze der Anlagepolitik

1. Gliederung der Vermögensarten

Diese Richtlinie umfasst die Finanzanlagen im Anlagevermögen (Kapitalvermögen) und Geldanlagen im Umlaufvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Vermögen in der Kirchengemeinde handelt (sog. Fondsvermögen/Substanzvermögen) oder um Vermögen der Kirchengemeinde (sog. Rücklagen).

Soweit in dieser Richtlinie von „Kirchengemeinden“ die Rede ist, bezieht sich dies entsprechend auch auf Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände.

2. Treuhänderische Verantwortung

Das Substanzvermögen/ Fondsvermögen der Kirchengemeinde (z.B. Fabrikfonds, Stellenfonds und Stiftungsfonds) ist in treuhänderischer Verantwortung des Kirchenvorstands bzw. der Verbandsvertretungen anzulegen. Bei der Kapitalanlage sind die Ziele Liquidität, Sicherheit, Kapitalerhaltung und angemessene Rendite zu verfolgen. Auf diese Weise können die Vermögenserträge für die Arbeit und die Ziele der Kirchengemeinde eingesetzt werden und ihr Substanzvermögen dient aufgrund seiner Widmung der dauerhaften Sicherstellung der kirchlichen Zwecke.

Die nachfolgenden Regelungen entbinden die mit den Anlageentscheidungen befassten Personen und Gremien nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

3. Ethik und Nachhaltigkeit

Das kirchengemeindliche Kapitalvermögen ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche ethisch-

nachhaltig anzulegen. Zur konzeptionellen und praktischen Umsetzung einer ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage liefert die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und der Deutsche Bischofskonferenz (DBK) herausgegebene Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ weitreichende Unterstützung (<https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/finanzen>). Die Orientierungshilfe beschreibt die Voraussetzungen und die Bausteine eines ethisch-nachhaltigen Investments und zeigt, wie sich ein Konzept zur ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage entwickeln und praktisch umsetzen lässt.

4. Transparenz

Die Kapitalanlage hat transparent zu erfolgen. Auch bei allen Anlageentscheidungen ist diese Transparenz zu gewährleisten. Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass er eine regelmäßige Berichterstattung über die vorhandenen Finanzanlagen erhält, damit er seiner Verantwortung gerecht werden kann. Dazu können Vereinbarungen mit Dritten (z.B. der depotführenden Bank) getroffen werden.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollständigen Namen der Kirchengemeinde lauten und sind mit erforderlichen Zusätzen hinsichtlich der Vermögenszuordnung (Mittelherkunft), z.B. Angabe der Rücklage bzw. des Substanzkapitals, zu versehen. Sie dürfen nicht im Namen des Pfarrers oder einer anderen Person geführt werden.

III. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage sind die nachfolgenden Anlageziele und Anlagegrundsätze zu verfolgen und einzuhalten:

1. Das Kapitalvermögen einer Kirchengemeinde ist unter Berücksichtigung der mit ihm finanzierten Aufgaben und Projekte sowie einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sicher und angemessen diversifiziert anzulegen. Dabei sollte das Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit dem Ziel der Ertragszielung vorgehen. Grundsätzlich ist eine angemessene Rendite anzustreben, die neben dem mittelfristigen Inflationsausgleich auch einen Beitrag zur Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Verpflichtungen leistet.
2. Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen,

Einzeltitle und deren Aussteller sowie der Fristigkeiten zu achten. Details siehe Kapitel V. Zulässige Anlageformen und Beschränkungen.

3. Es dürfen nur Wertpapiere erworben werden, die an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder für die die Börsenzulassung bereits beantragt ist oder die unter Großbanken gehandelt werden, die in Deutschland zugelassen sind.
4. Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Fremdwährungsrisiken außerhalb des Euro sind im Rahmen der Vermögensstruktur nur begrenzt zugelassen. Details siehe Kapitel IV. Zulässige Kapitalanlagen und Beschränkungen.
5. Bei der Anlageentscheidung hat die Kirchengemeinde die Kosten der Kapitalanlage zu beachten. Vor Käufen sind die von der Bank (bzw. einem Finanzdienstleister) im Beratungsgeschäft verpflichtend vorzulegenden Aufstellungen über die Gesamtkosten des Investments zu prüfen. Es ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten zu den Renditeerwartungen des Investments einzuhalten.
6. Das gesamte Portfolio der Finanzanlagen inkl. Geldanlagen ist regelmäßig, aber mindestens jährlich und bei einer Größe von mehr als 500.000 € (Gesamtbuchwert) quartalsweise auf seine Richtlinienkonformität zu überprüfen. Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie, dann ist das Finanzanlagevermögen Interessen wahrend, jedoch zeitnah (in der Regel innerhalb von 90 Handelstagen) so zu disponieren, dass die Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie wieder eingehalten werden.

IV. Zulässige Finanzanlagen und Beschränkungen

Hinweis: Die Übersicht beschreibt die Zulässigkeit und zeigt weitere Restriktionen von Finanzanlagen im Anlage- und Umlaufvermögen auf. Die nachfolgend genannten prozentualen Angaben beziehen sich immer auf den Gesamtbuchwert aller Finanzanlagen inkl. Geldanlagen:

Anlageform	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Geld(markt)anlagen		
Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher, Sparbriefe)	<ul style="list-style-type: none"> – nur bei Instituten, die Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind – bei Geldanlagen über 100.000 € ist eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen sicherzustellen – unbegrenzt zulässig nach Abzug der zu erwartenden Auszahlungsverpflichtungen der nächsten 6 Monate 	
Geldmarktfonds	– nur Aussteller mit sehr guter Bonität (Rating von AAA bis AA nach Standard & Poor's bzw. Aaa bis Aa2 nach Moody's)	
Verzinsliche Wertpapiere		
Bundesanleihen, Anleihen der Länder und öff.-rechtl. Einrichtungen mit Garantie des Bundes oder der Länder	– ohne Beschränkung	
Pfandbriefe nach deutschem Recht	– ohne Beschränkung (AAA)	

Anlageform	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Staatsanleihen der übrigen Euro-Zone, supranationale Einrichtungen der EU	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestrating Investmentgrade (BBB-/Baa3): A/A2 bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 10 % AA-/Aa3 bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 25 % AAA/Aaa bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 50 % – Emittenten außerhalb EUR-Währungsraum nur in Fonds 	
Unternehmensanleihen (inkl. Bankanleihen)	– nur in Fondsinvestments zulässig	nicht zulässig
Aktien		
Aktienanlagen	– nur in Fondsinvestments zulässig	nicht zulässig
Fondsinvestments		
Aktienfonds (inkl. ETF)	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 5; gem. PRIIP-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) – Aktienanlagen insgesamt bis max. 30 % 	nicht zulässig
Rentenfonds (inkl. ETF)	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 3 bzw. Investmentgrade (BBB-/Baa3): Risikoindikator 3: max. 20 % Risikoindikator 2 bis Risikoindikator 3 (einschl.): max. 50 % Risikoindikator 1 bis Risikoindikator 3 (einschl.): max. 90 % – Rentenanlagen außerhalb EUR-Währungsraum: max. 20 % 	
Immobilienfonds	<ul style="list-style-type: none"> – nur „offene“ Immobilienfonds (reguliert im KAGB) zulässig – ausgewogene Vermögenstruktur beachten – bei höchster Qualitätsstufe: max. 50 % 	nicht zulässig
Mikrofinanzfonds	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 4 – Mikrofinanzfonds max. 10 % 	nicht zulässig
Mischfonds	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 4 – max. Aktienquote im Mischfonds: 50 % – die Aktienanlagen sind auf die Aktienquote insgesamt anzurechnen 	nicht zulässig
Sonstige Anlageformen		
Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> – ausschließlich Direktbeteiligungen an kirchlichen Banken bis max. 10 % – genossenschaftsähnliche Beteiligung, wie bei Oikocredit, bis max. 10 % 	nicht zulässig
Gewährung von Darlehen	– nur im Einzelfall und im direktem Zusammenhang mit der Finanzierung von Projekten bzw. Maßnahmen auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Gremien	nicht zulässig
Hedge-Fonds, Private-Equity-Fonds	nicht zulässig	
Derivate	nicht zulässig	
Rohstoff-Anlagen	nicht zulässig	
Termingeschäfte	nicht zulässig	

Weitere Details zu den vorgenannten Finanzanlageformen und Einschränkungen:

1. Anlagen in Fremdwährungen

Anlagen in Fremdwährungen außerhalb des Euro sind nur im Rahmen von Fondsinvestments und nur für das Anlagevermögen zulässig, wobei 20 % des Gesamtbuchwertes aller Finanzanlagen der Kirchengemeinde bzw. des jeweiligen Fondsvermögens der Kirchengemeinde (z.B. Fabrikfonds, Stellenfonds) nicht überschritten werden darf. Fremdwährungsanlagen außerhalb des Anlagevermögens sind nicht zulässig.

2. Anlage in (fest-)verzinsliche Wertpapiere

(Fest-)verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Die Ausstattung kann fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Es dürfen nominal- und realzinsabhängige (inflationsexponentierte) Renten erworben werden.

Strukturierte Wertpapiere wie z.B. Options-, Wandel- oder Aktienanleihen oder Kreditderivate in Form von z.B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations) dürfen ebenfalls nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen, eingebettete Derivate oder Formen von Termingeschäften beinhalten.

Die Emittenten verzinslicher Wertpapiere müssen mindestens ein Rating von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Wenn unterschiedliche Ratings von verschiedenen Ratingagenturen vergeben wurden, dann gilt das schlechtere Rating. Sollte sich ein Rating bei gehaltenen Wertpapieren verschlechtern (Downgrade) und aus dem Investmentgrade-Bereich (BBB- bzw. Baa3) herausfallen, müssen die Anleihen innerhalb der nächsten 90 Handelstage verkauft werden.

Das Vermögen darf in Wertpapieren desselben Emittenten nur bis zu 5 % des Gesamtbuchwertes der Finanzanlagen angelegt werden. Staaten, staatliche Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und supranationale Institutionen mit einer Bonität von mindestens AA/Aa2 sind hiervon ausgenommen.

Die Restlaufzeiten und Zinsbindungen der festverzinslichen Wertpapiere haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen zu orientieren (Fristenkongruenz). Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden.

Obligationen mit Zinsvereinbarung in Form variabel gestalteter Kupons, Stufenzinsvereinbarungen sowie inflationsexponentierter Zins- und Kurskomponenten sind bis zu 25 % aller verzinslichen Wertpapieranlagen im Anlagevermögen zugelassen. Voraussetzung für die Aufnahme der zugelassenen Zinsstrukturen ist ein klar definierter und damit kalkulierbarer Zeitpunkt der Fälligkeit, zu welchem das Papier zum Nominalwert getilgt wird. Alle Zinsstrukturen ohne diese Voraussetzung sind nicht zulässig.

Anleihen mit Kündigungsstruktur sind zulässig, soweit eine maximale Laufzeit auf Basis eines letztmöglichen Tilgungster-

mins (Fälligkeit) definiert ist. Papiere ohne festen Tilgungstermin sind nicht zulässig.

3. Anlage in Fonds

Die Kirchengemeinde hat sich vor Kauf und während der Haltdauer regelmäßig ein Bild der Qualität der Fondsanlagen zu verschaffen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und es ist ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

Vor einem Investment muss die Kirchengemeinde die Gesamtkosten in die Beurteilung der Fondsanlage einbeziehen. Dazu gehören insbesondere die Ausgabeaufschläge und die vom Anlagevolumen abhängigen Gesamtkosten (sog. TER = Total Expense Ratio: Kosten für das Management, die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens). Vor der Anlage hat sich die Kirchengemeinde eine entsprechende Kostenaufstellung vorlegen zu lassen und für die Geschäftsdokumentation aufzubewahren. Es ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten inkl. Ausgabeaufschlägen zu den Renditeerwartungen der Fondsanlage einzuhalten.

Im Rahmen der Fondsanlage sind die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID „Key Investor Information Document“ bzw. KID „Key Information Document“) zu beachten und für die Geschäftsdokumentation aufzubewahren. Zur Beurteilung der Qualität und des Risikos der Anlagen muss der SRRI („Synthetic Risk and Reward Indicator“) oder der SRI („Summary Risk Indikator“) herangezogen werden. Fondsanlagen sollen nur im Bereich der Indikatoren von 1 bis 5 erfolgen bei einer Gesamtskala von 1 (geringstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko).

Der den wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) der jeweiligen Fondsanlage zu entnehmende gesetzlich vorgeschriebene Risikoindikator darf bei Rentenfonds einen Wert von 3, bei Mischfonds und Mikrofinanzfonds einen Wert von 4 und bei Aktienfonds und ETFs (Exchange Traded Funds) einen Wert von 5 nicht überschreiten. Ändert sich bei einem Fonds der Risikoindikator und übersteigt den zulässigen Wert, sind keine Neuanlagen in diesem Fonds zulässig. Bestehende Anlagen können aber beibehalten werden, solange der zulässige Wert nur um eine Stufe überschritten wird.

Die in den Anlegerinformationen enthaltenen Angaben zu ethisch-nachhaltigen Restriktionen in der Fondsanlage sind hinsichtlich der Vorgaben zur ethisch-nachhaltigen Kapitalanlagepolitik zu beachten.

Bei Anlagen in Aktien-, Renten-, Mikrofinanz-, Immobilien- und Mischfonds müssen neben den bereits bei den jeweiligen Anlageklassen genannten Voraussetzungen nachfolgende Vorgaben gemeinsam erfüllt sein:

- a) Aktiv gemanagte Investmentfonds (Aktien-, Renten-, Mikrofinanz-, Immobilien- und Mischfonds):
 - Vertriebszulassung für Deutschland,
 - Mindestgröße der Fonds > 45 Mio. EUR,
 - tägliche Preisermittlung und halbjährliches Reporting,
 - nachweisbare chronologisch verfolgbare Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte (Track Record) > 3 Jahre,
 - ordentliche Erträge müssen mindestens jährlich ausgeschüttet werden.

- b) Passive, börsengehandelte Investmentfonds (ETF):
- Vertriebszulassung für Deutschland,
 - ETF müssen das Basisinvestment replizieren. Es sind keine ETF auf Basis von Finanzderivaten zugelassen (geswapte ETF),
 - Mindestgröße der Fonds > 45 Mio. EUR,
 - Auflage des Fonds mindestens 1 Jahr vor dem Anteils-erwerb,
 - ordentliche Erträge müssen mindestens jährlich ausgeschüttet werden.
- c) Geschlossene Immobilienfonds sind nicht zulässig.
- d) Bei Aktienfonds ist auf eine angemessen hohe Diversifikation zu achten.
- e) Bei Mikrofinanzfonds muss nachweislich ein soziales Investment vorliegen.
- f) Bei Mischfonds sind die Aktien- und Rentenanlagen auf die entsprechenden Anlagegrenzen anzurechnen und die Ratingvorgaben und Fremdwährungsbeschränkungen sind insgesamt einzuhalten.

4. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Soweit derivative Instrumente im Rahmen der Risikosteuerung in einer Fondsanlage eingesetzt werden, ist dies zulässig.

V. Berichtswesen

Es obliegt der Verantwortung des Kirchenvorstandes sich regelmäßig einen Überblick über die Vermögenswerte und Risikolage der Finanzanlagen zu verschaffen. Zu empfehlen ist ein vierteljährlicher, mindestens halbjährlicher Berichtsturnus.

Die Inhalte sind entsprechend den investierten Finanzanlageprodukten angemessen auszugestalten:

1. Vermögensaufstellung und Veränderungen (Käufe / Verkäufe) im Berichtszeitraum,
2. bei Wertpapier- und Fondsanlagen zusätzlich Darstellung der Wertentwicklung (absolut und in %) im Berichtszeitraum und im laufenden Jahr,
3. Darstellung der Vermögensstruktur in geeigneter Form, um die Risikostruktur und die Einhaltung der Anlagerichtlinie beurteilen zu können,
4. Informationen zur Einhaltung ethisch-nachhaltiger Vorgaben (z.B. ESG-Kennzahlen).

Zur Erstellung des laufenden Berichtswesens können Vereinbarungen mit Dritten (z.B. der depotführenden Bank) getroffen werden.

VI. Übergangbestimmungen

Sofern die aktuellen Finanzanlagen bzw. das Wertpapierdepot der Kirchengemeinden der Anlagerichtlinie nicht entsprechen, gilt eine Übergangszeit von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie zur Herstellung eines richtlinienkonformen Wertpapierdepots.

VII. Banken als Vermögensverwalter

Die Anlage von Kapitalvermögen einer Kirchengemeinde ist auch in Form eines externen Vermögensverwaltungsmandats

durch z. B. ein Kreditinstitut möglich. Dieses Mandat darf nicht gegen die Regelungen und Ziele dieser Richtlinie verstoßen.

Die Kirchengemeinde muss insbesondere die Kosten dieser Vermögensverwaltung beachten. Der Vertrag muss hierzu transparente und nachvollziehbare Regelungen enthalten. Mindestens jährlich ist eine vollständige Kostenaufstellung vorzulegen und von der Kirchengemeinde auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Insbesondere ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten zu den Renditeerwartungen der Kapitalanlage anzustreben.

Der Vertrag über ein externes Vermögensverwaltungsmandat ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kapitalanlagen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten bedürfen gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbände der Erzdiözese Köln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung wird nach näherer Maßgabe der Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Ausnahmen von der Anlagerichtlinie und/ oder Abweichungen in der Vermögensstruktur bedürfen stets der Einzelvorlage und der Genehmigung.

IX. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien treten zum 1. Mai 2022 in Kraft. Zugleich treten die Anlagerichtlinien vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 1, S. 19 ff.) außer Kraft.

Nr. 80 Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln, die durch das Unwetter Bernd im Juli 2021 geschädigt wurden – Sonderfinanzierungsrichtlinie Bau vom 06.08.2021

Köln, 19. April 2022

Die Geltungsdauer der Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln, die durch das Unwetter Bernd im Juli 2021 geschädigt wurden – Sonderfinanzierungsrichtlinie Bau vom 06.08.2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 112, S. 150 f.) wurde zuletzt auf den 31.03.2022 verlängert (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr.40, S. 59). Rückwirkend auf den 1. April 2022 wird diese Befristung aufgehoben. Die Sonderfinanzierungsrichtlinie gilt unbefristet fort.

Nr. 81 Unwetterschäden durch das Unwetter Bernd im Juli 2021: Schadensbeseitigung an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln – Ausführungsbestimmungen vom 06.08.2021

Köln, 19. April 2022

Die Geltungsdauer der Ausführungsbestimmungen zur Beseitigung der Unwetterschäden durch das Unwetter Bernd im Juli 2021: Schadensbeseitigung an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln – Ausführungsbestimmung vom 06.08.2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 113, S. 151 f.) wurde zuletzt auf den 31.03.2022 verlängert (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 3, S. 59). Rückwirkend auf den 1. April 2022 wird diese Befristung aufgehoben. Die Ausführungsbestimmungen gelten unbefristet fort.

Nr. 82 Erwachsenenfirmung 2022

Köln, 14. April 2022

Vorbereitung auf die Erwachsenenfirmung im Hohen Dom zu Köln am Samstag, 4. Juni 2022, 18.30 Uhr

Die Katholische Glaubensinformation „fides“ im Erzbistum Köln bietet aktuell folgende Kurse für Erwachsene zur Vorbereitung auf den Empfang der Firmung an:

Vorbereitung durch die kgi-fides Bonn/Rhein-Sieg:

Der Firmkurs in Bonn beginnt am 30.03.2022 um 19:00 Uhr. Die weiteren Kurstermine zur Vorbereitung sind am 27.04., 11.05. und 25.05.2022 von 19:00-20:30, derzeit geplant als digitale Teams-Meetings. Zusätzlich wird ein Firmwochenende angeboten vom 13.-15.05.2022 im Münster-Carré Gangolfstr.14, 53111 Bonn.

Information und Anmeldung:

PR Gabriele Althen-Höhn

kgi-fides Bonn Rhein Sieg

Tel. 0228-9858863

kgi-fides@katholisch-bonn.de oder

gabriele.althen-hoehn@erzbistum-koeln.de

www.katholisch-werden-in-bonn.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Düsseldorf:

Der Firmkurs in Düsseldorf beginnt am 09.05.2022 um 19:30 Uhr. Die weiteren Kurstermine zur Vorbereitung sind am 16.05., 23.05. und 30.05.2022 jeweils um 19.30 Uhr.

Der Kurs findet statt in der Hohenzollernstr. 22, 40211 Düsseldorf.

Information und Anmeldung:

P. Athanasius Spies OFM

kgi-fides Düsseldorf

Tel. 0211-9069037

duesseldorf@franziskaner.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Köln:

Der Firmkurs in Köln beginnt am 09.05.2022 um 19:30 Uhr. Die weiteren Kurstermine zur Vorbereitung sind am 16.05., 23.05. und 30.05.2022 jeweils von 19:30 - 21:00 Uhr.

Information und Anmeldung:

Irmgard Conin, kgi-fides Köln

Tel. 0221-92584745

info@fides.koeln

www.fides.koeln

Vorbereitung durch die kgi-fides Wuppertal:

Der Wuppertaler Firmkurs beginnt am 13. April 2022 um 19 Uhr als Webinar (www.kck42.de/webinar). Weitere Informationen zur Gestaltung des Firmkurses finden Sie unter www.kgi-wuppertal.de.

Information und Anmeldung:

PR Dr. Werner Kleine

kgi-fides Düsseldorf

Tel. 0202-42969674,

info@kgi-wuppertal.de;

Pfarrer, die einzelne erwachsene Firmbewerber/innen zu diesem Termin am 4. Juni 2022 im Dom vorbereiten, werden gebeten, diese direkt beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Referat Katechese und Sakramentenpastoral, Diakon Tobias Wiegelmann (Tel. 0221-1642 1803, tobias.wiegelmann@erzbistum-koeln.de) zu melden.

Nr. 83 Betriebsausflug des Generalvikariates 2022

Köln, 20. April 2022

Am Dienstag, 31. Mai 2022 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausflugs ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Personalia

Nr. 84 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.02. *Herr Bundespräses Hans-Joachim Wahl*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Rector ecclesiae der Kapelle im Kolpinghaus International in Köln und der Kapelle im Kolpinghaus in Köln-Deutz im Stadtdekanat Köln.

01.03. *Herr Pfarrer Dr. Cyprien Dukuzumuremyi*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, zum Pfarrvikar an der Mission der italienischsprachigen Katholiken in Solingen / Remscheid im Erzbistum Köln.

01.03. *Herr Pfarrer Franz-Josef Steffl* zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg

- im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 14.03. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* weiterhin bis zum 30. April 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 14.03. Msgr. Albert Kühlwetter weiterhin bis zum 30. April 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 14.03. *Herr Kaplan Stefan Mergler* mit Wirkung vom 1. April 2022 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 14.03. *Herr Pfarrer Karl-Bruno Wachten* weiterhin bis zum 31. März 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 14.03. *Herr Pfarrer Stefan Wißkirchen* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae an St. Suitbertus in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.03. *Herr Diakon Wolfgang Allhorn* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 15.03. *Herr Diakon Werner Jacobs* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 15.03. *Herr Diakon Werner Jacobs* weiterhin bis zum 31. Mai 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosenbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.03. *Herr Diakon Hermann Kirchner* weiterhin bis zum 30. Juni 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Antonius in Kaarst-Vorst und St. Martinus in Kaarst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 15.03. *Herr Pfarrer Thomas Pawlas* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 15.03. *Herr Diakon Alexander Roll* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene AR im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 18.03. *Msgr. Oliver Boss*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. August 2023 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 18.03. *Herr Pfarrer Heinrich Liesen* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Remigius in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 18.03. *Herr Diakon Carsten Lüdiger* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Remigius in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 18.03. *Herr Pfarrer Celso Mateo Sánchez-Rosario* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 18.03. *Herr Diakon Karl-Heinz Schellenberg* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 22.03. *Herr Pfarrer Dr. Giovanni Ferro* weiterhin bis zum 30. April 2023, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar in der internationalen Seelsorge an der Italienischen Mission in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 22.03. *Pater Varghese George OIC* mit Wirkung vom 1. April 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen,

zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 22.03. *Herr Diakon Winfried Krämer* weiterhin bis zum 31. Juli 2025 zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 22.03. *Pater Leonard Nyanda A.J.* mit Wirkung vom 1. April 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 22.03. *Pater George Palimattam Poulose CMI* mit Wirkung vom 1. April 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 22.03. *Pater Judson Rodriguez OCD* mit Wirkung vom 1. April 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllldorf, St. Maria Königin in Sankt Augustin und St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.01. *Herrn Weihbischof Josef Holtkotte* als Rector ecclesiae der Kapelle im Kolpinghaus International in Köln entpflichtet.
- 17.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dr. Reinhold Malcherek* angenommen und ihn mit Ablauf des 28. Februar 2022 als Pfarrer und als Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf und St. Michael in Meckenheim-Merl im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis sowie als Lehrbeauftragten für das Fach Liturgiewissenschaft am Erzbischöflichen Diakoneninstitut entpflichtet und mit Wirkung zum 1. März 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 01.03. *Herrn Gerhard Wilden* bis zum 31. August 2023, als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Anna in Berg-

neustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich Oberberg Mitte sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope und St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis auszuüben.

- 15.03. *Herrn Pfarrer Liviu-Vasile Balascuti*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, mit Ablauf des 31. August 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis entpflichtet.
- 15.03. *Herr Pfarrer Christian Weinbag* mit Ablauf des 31. Mai 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 16.03. *Herrn Diakon Ralf Engelbert* mit Ablauf des 31. August 2022 als Koordinator in der Notfallseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 16.03. *Herrn Pfarrer Albert Forst* mit Ablauf des 31. Juli 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 18.03. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Thomas Selg* angenommen und mit Ablauf des 30. November 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 28.03. *Pater Viktor Stanislaw Jachec OFMConv.*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. März 2022 als Subsidar an den Pfarreien St. Aposteln in Köln (Basilika minor), St. Agnes in Köln, St. Mauritius und Herz Jesu in Köln und St. Gereon (Basilika minor) in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 24.12. *Pfarrer i. R. Msgr. Georg Aigner*, 83 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 23.02. *Herr Benjamin Floer* mit der Leitung von Begräbnisfeiern bis zum 31. August 2023 im Seelsorgebereich Wermelskirchen/Burscheid im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 03.03. *Herr Manfred Becker-Irmen* mit Wirkung vom 1. April 2022 bis 31. März 2028 als ehrenamtlicher Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 03.03. *Schwester Maria-Christina Eßer* mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis 31. Oktober 2023 als ehrenamtliche Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 11.03. *Herr Wolfgang Wolf* bis zum 30. September 2022 als bistumsinterner Suchtberater.
- 15.03. *Frau Verena Theresa Sudar* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, den Dienst als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul

in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen auszuüben.

- 16.03. *Herr Thomas Keulertz* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen sowie an den Pfarreien Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 16.03. *Schwester Francisca Mgbemena DDL* mit Wirkung vom 1. April 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 18.03. *Frau Eva Merks* mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 18.03. *Herr Martin Müller* mit Wirkung vom 1. September

2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Remigius in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.

- 18.03. *Frau Donata Pohlmann* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben an St. Remigius in Leverkusen, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 18.03. *Frau Hildegard Schiffmann* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 28.04. *Schwester Lilly Therese Thekkumoottil FCC* mit Wirkung vom 1. September 2022, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen der kath. Krankenhauseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.04. *Frau Babette Schwellenbach* mit der Leitung von Begräbnisfeiern bis zum 31. Januar 2024 im Rahmen des Einsatzes in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 16.03. *Herr Philipp Büscher* zum 30. Juni 2022 als Geistlicher Begleiter des Diözesanverbandes der Kath. Jungen Gemeinde in Köln im Stadtdekanat Köln sowie mit Ablauf des 31. Juli 2022 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln aus.
- 16.03. *Frau Petra Schmidt* mit Ablauf des 31. Mai 2022 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge an der Uniklinik in Köln und am Evang. Krankenhaus in Köln-Weyertal im Stadtdekanat Köln.

In den Ruhestand getreten ist am:

- 28.02. *Frau Ursula Bell.*

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 85 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

Für die Heizkostenbeiträge werden folgende Beträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostensätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche – Jährlich –
fossile Brennstoffe, § 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	9,32
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,25